

Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ortsverband Bonstetten
Frau Christine Disse-Reidel
Tulpenweg 5
86486 Bonstetten

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3102-0
Fax: (0821) 3102-2209
E-Mail: poststelle@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen:
Sachbearbeiter/in: Hr. Bayerl
Zimmer: 141
Tel.: 0821/3102-2428
Fax: 0821/3102-2363
E-Mail: Johannes.Bayerl@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom: 24.05.2010
Ihr Zeichen:

Datum: 14.07.2010

**Kommunalrecht;
Schreiben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Bonstetten vom 24.05.2010**

Sehr geehrte Frau Disse-Reidel,

zu Ihrem Schreiben vom 24.05.2010 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Protokollführung

Art. 54 Abs. 2 GO verlangt die Unterschrift sowohl der Protokollführerin als auch des Vorsitzenden, so dass die Funktion der Schriftführerin deutlich über die einer weisungsgebundenen Verwaltungsangestellten hinausgeht.

Besteht Uneinigkeit zwischen dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in, so hat der Gemeinderat im Rahmen der Genehmigung der Niederschrift darüber zu befinden, welcher Inhalt aufzunehmen ist. Insoweit unterliegt der/die Schriftführer/in nicht den Weisungen des Vorsitzenden, selbst wenn dieser ansonsten der Vorgesetzte ist.

Aufgrund der wiederholten Kritik an den Niederschriften hatte sich die Schriftführerin vermutlich persönlich angegriffen gefühlt. Insoweit ist ihre Reaktion zumindest aus ihrer Sicht nachvollziehbar, zwischenzeitlich hat sie ihre Tätigkeit beendet.

2. Stellungnahme des Bürgermeisters

Herr Gleich wurde zu den im Schreiben vom 07.04.2010 geäußerten Sachverhalten gehört. Seine Rückäußerung mit E-Mail vom 29.05.2010 erfolgte in entsprechender Anwendung von Art. 28 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes und unterliegt daher dem Datenschutz. Die Stellungnahme war knapp und sachlich gehalten.

3. Öffentliche Sitzung – Nichtöffentliche Sitzung

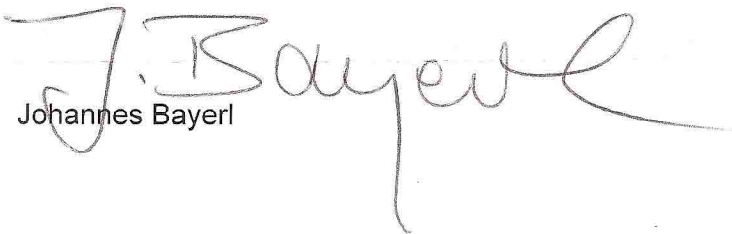
Der Gemeinderat kann selbstverständlich nicht willkürlich über Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit einer Sitzung bestimmen, er ist an die Gesetze gebunden. Demnach sind die Sitzungen **grundsätzlich** öffentlich abzuhalten (Art. 52 Abs. 2 GO). Die Ausnahmen sind aus § 18 der Geschäftsordnung ersichtlich.

In § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Bonstetten ist festgelegt, dass u.a. Grundstücksangelegenheiten in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, was hier geschehen ist.

Die Preisgestaltung bei Grundstücksverkäufen ist ein klassisches Beispiel für eine nichtöffentliche Behandlung, wobei es hierbei nicht auf das Vorhandensein eines Einzelinteresses ankommt.

Nach der Beschlussfassung erfolgte dann entsprechend Art. 52 Abs. 3 GO die Information der Öffentlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Bayerl